

## **Kleines Merkblatt für Nichtbilanzierer**

### **Rechnungen:**

Bitte achten Sie darauf, dass alle Rechnungen von denen Sie Vorsteuer wiederbekommen möchten, ordnungsgemäß sein müssen. Dabei gelten für sogenannte Kleinbetragsrechnungen bis 250 € geringere Anforderungen.

### **Hinweise zur Ordnung der Belege:**

#### Bank:

- Kontoauszüge in chronologischer Reihenfolge, dabei liegen die datumsmäßig älteren Belege unten
- hinter den Kontoauszügen werden die dazugehörigen Rechnungen, Überweisungsträger, Scheckgutschriften etc. eingeklebt

#### Kasse:

- jeder Beleg erhält eine Nummer
- jede Belegnummer wird nur einmal vergeben
- die Belegnummernvergabe erfolgt fortlaufend über das gesamte Jahr
- die Belege werden in dieser Reihenfolge im Kassenblatt eingetragen

\*Trennen Sie dabei nach Eingabe und Ausgaben, ergänzen Sie Belegnummern und Datum und bezeichnen Sie den Vorgang genau. Dabei ist z.B. nicht wichtig, dass Baumaterial bei „OBI“ gekauft wurde, sondern dass es sich um den Kauf „Baumaterial“ handelt.

\*Für Privateinlagen/ Privatentnahmen müssen Eigenbelege geschrieben werden

Zur Führung des Kassenbuchs beachten Sie bitte das Musterblatt.  
Wir geben Ihnen gern eine detaillierte Einweisung.

### **Betriebsausgaben:**

#### Bewirtschaftungsrechnungen:

Neben den allgemeinen Angaben zu den Rechnungen müssen Bewirtschaftungsrechnungen noch den Namen der bewirteten Person und den Bewirtschaftungsanlass enthalten. Diese Angaben müssen Sie auf dem Beleg ergänzen. Achten Sie bitte darauf, dass auch Sie selbst zu den bewirteten Personen gehören. Der Höhe nach gibt es für Bewirtschaftungsrechnungen keine Beschränkung. Sie muss nach Aussage des Gesetzes nur angemessen sein. Bewirtschaftungen in Gaststätten sind zu 70 % als Betriebsausgabe abzugsfähig, Bewirtschaftungen in den eigenen Geschäftsräumen zu 100 %. Beachten Sie bitte bei Gaststättenrechnungen, dass diese maschinenerstellt sein müssen, sonst ist ein Abzug als Betriebsausgabe nicht möglich.

#### Präsente:

Sind bis zu 35,00 Euro pro Jahr und Person abzugsfähig (Nettobetrag).

*Bücher und Fachliteratur:*

Sind nur absetzbar, sofern diese titelmäßig ausgewiesen werden und gültige Rechnungen hierfür vorliegen.

Sollten Sie zur Buchführung insgesamt oder auch nur zu einigen Teilbereichen Fragen haben, wenden Sie sich an uns.